

Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem

Studienordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem (MUL-CT)

Vom 22.04.2026

Auf Grund von § 1 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Universitätsmedizingesetzes (BbgUniMedG) vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 30, 44) und §§ 20, 21 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I Nr. 12), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 30 S. 32) geändert worden ist, sowie § 41 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 1 und 2 Nummer 3 und § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 5 BbgUniMedG erlässt die Gründungskommission die folgende Studienordnung:¹

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele des Modellstudiengangs
- § 3 Studienausschuss
- § 4 Aufgaben des Studienausschusses
- § 5 Modulverantwortliche
- § 6 Freiwilligkeit der Teilnahme am Modellstudiengang
- § 7 Studiengestaltung
- § 8 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 9 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 10 Inhalte der Modulbeschreibungen
- § 11 Evaluation

Teil 2 Aufbau und Organisation des Studiums

- § 12 Beginn des Studiums, Regelstudienzeit
- § 13 Gliederung und Modulübersicht
- § 14 Wahlpflichtmodule
- § 15 Lehrformate
- § 16 Regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 17 Erste Hilfe, Krankenpflagedienst und Famulatur

Teil 3 Schlussbestimmungen

- § 18 Gründungsphase
- § 19 Laufzeit und Abbruch des Modellstudiengangs
- § 20 Inkrafttreten

¹ Genehmigt durch den Gründungsvorstand Wissenschaft am 23.04.2026

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 99) geändert worden ist, der ÄApprO und der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem die Ziele, Inhalte und den Aufbau des Modellstudiengangs Humanmedizin sowie die allgemeinen Rahmenbedingungen des Studiums in den zehn Semestern bis zum Praktischen Jahr (PJ).

(2) Die Ausbildung im PJ nach § 3 ÄApprO regelt die PJ-Ordnung.

§ 2 Studienziele des Modellstudiengangs

(1) Der Studiengang verfolgt das Ziel, Ärztinnen und Ärzte sowohl wissenschaftlich als auch praktisch in der Medizin auszubilden und sie damit zur eigenverantwortlichen und selbständigen Berufsausübung sowie zur kontinuierlichen Weiterbildung und Fortbildung zu befähigen. Das Studienziel ist es, auf wissenschaftlicher Grundlage und praxis- und patientenbezogen grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern zu vermitteln, die für eine umfassende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich sind.

(2) Der Modellstudiengang verfolgt eine integrierte Konzeption, in welcher grundlagenmedizinische, klinisch-theoretische sowie klinische Lehrinhalte durchgängig systematisch miteinander verknüpft werden. Das Studium ist patientenorientiert ausgerichtet, legt besonderen Wert auf die Förderung kommunikativer Kompetenzen und betont die interprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen. Das Studium befähigt die Studierenden zu einem problemorientierten und selbstgesteuerten Lernen sowie zu wissenschaftlich fundiertem, evidenzbasiertem Denken und qualitätsorientiertem Handeln. Insbesondere stehen Fragestellungen der Entwicklung des Gesundheitssystems sowie einer digitalisierten Medizin im Fokus.

(3) Über die in Absatz 1 und 2 genannten Ausbildungsziele hinaus verfolgt die MUL-CT mit dem Modellstudiengang das Ziel, Ärztinnen und Ärzte auszubilden, die

1. befähigt sind, Patientinnen und Patienten geschlechtersensibel in einem dynamischen, vernetzten und sektorenübergreifenden Gesundheitssystem optimal zu begleiten und evidenzbasiert zu versorgen,
2. Prävention, Diagnostik und Therapie im Fokus der Aufmerksamkeit aller Gesundheitsberufe sehen und als Ärztinnen und Ärzte einen Beitrag für die Versorgung von

Patientinnen und Patienten im interprofessionellen Team leisten,

3. in der Lage sind, ihre Grenzen zu erkennen, mit Fehlern offen umzugehen, ihr eigenes professionelles Handeln zu reflektieren und sich in ihrer ärztlichen Identität weiterzuentwickeln,
4. vorbereitet sind, die Möglichkeiten der digitalisierten Medizin einzusetzen, um Prävention, Diagnostik, Therapie und Nachsorge zu verbessern und die Versorgung einer älter werdenden Bevölkerung im Zusammenspiel von ländlichen Räumen und urban geprägten Zentren zu sichern sowie Gesundheitsversorgung in lokalen und globalen Kontexten zu denken und
5. Patientinnen und Patienten konsequent in den Mittelpunkt ihres professionellen Handelns stellen und eine Kommunikation beherrschen, die von Empathie und Partizipation geprägt ist und Prozesse der gemeinsamen Entscheidungsfindung fördert.

§ 3 Studienausschuss

(1) Der Wissenschaftssenat setzt einen Studienausschuss ein. Die Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Mitgliedergruppen vom Wissenschaftssenat bestellt.

(2) Die Amtszeit des Studienausschusses beträgt fünf Semester. Nach Ablauf führt er seine Geschäfte bis zur Bestellung eines neuen Studienausschusses durch den Wissenschaftssenat fort.

(3) Der Studienausschuss besteht aus

1. fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
2. zwei Akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und
3. drei Studierenden.

An den Sitzungen des Studienausschusses nehmen die Professorale Verantwortliche bzw. der Professorale Verantwortliche für Studium und Lehre, die Professorin oder der Professor für Medizindidaktik sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Geschäftsbereichs Studium und Lehre mit beratender Stimme teil.

(4) Der Studienausschuss bestellt aus seiner Mitte eine vorsitzende und eine stellvertretende vorsitzende Person. Beide müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Die vorsitzende Person führt die laufenden Geschäfte. Die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, können der vorsitzenden Person zur Erledigung übertragen werden.

(5) Der Studienausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Beschlüsse können im schriftlichen

oder elektronischen Verfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

§ 4

Aufgaben des Studienausschusses

Der Studienausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die inhaltliche Organisation des Studiums,
2. die Überprüfung und Weiterentwicklung des Curriculums einschließlich der Modulplanungen, sowie der Lehr-, Lern- und Prüfungskonzepte,
3. die Verabschiedung der Lernziele,
4. die Überwachung der Ergebnisse der Studiengangs- und Lehrveranstaltungsevaluationen und für Empfehlungen zur inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung des Curriculums,
5. die Erarbeitung von Vorschlägen zu studienbezogenen Ordnungen der MUL-CT zur Verabschiedung durch den Wissenschaftssenat und
6. die Bestellung von Modulverantwortlichen gemäß § 5.

§ 5

Modulverantwortliche

Der Studienausschuss bestellt Modulverantwortliche für jedes Modul dieser Studienordnung. Die Modulverantwortlichen koordinieren die Lehre des Moduls und wirken an der Qualitätssicherung der Lehre mit. Für jedes Modul wird je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Grundlagenmedizin, der klinisch-theoretischen Medizin und der klinischen Medizin bestimmt. Ab dem zweiten Semester nach Aufnahme des Studienbetriebs wird zusätzlich für jedes Modul eine studentische Modulverantwortliche oder ein studentischer Modulverantwortlicher bestellt.

§ 6

Freiwilligkeit der Teilnahme am Modellstudiengang

- (1) Die Teilnahme am Modellstudiengang erfolgt freiwillig.
- (2) Bei der Immatrikulation müssen die Studierenden mit dem Formular nach Anlage 1 die Freiwilligkeit der Teilnahme am Modellstudiengang bestätigen.

§ 7

Studiengestaltung

- (1) Lehr- und Prüfungssprache im Modellstudiengang Humanmedizin ist Deutsch.
- (2) Studierende können außerhalb dieser Studienordnung Leistungen in weiteren Modulen erbringen (Zusatzmodule).
- (3) Zur Kompensation außergewöhnlicher Belastungen, insbesondere im Falle einer Behinderung, einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, während Schwangerschaft und Mutterschutz sowie bei der Pflege und Betreuung von Angehörigen und Kindern, kann das Team für Studentische Angelegenheiten auf elektronischen Antrag einen Sonderstudienplan genehmigen.

§ 8

Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung nach § 21 Absatz 1 BbgHG erfolgt durch das Team für Studentische Angelegenheiten.

(2) Haben Studierende die nach der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung nicht innerhalb von vier Semestern nach dem hierfür in dieser Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin regelmäßig vorgesehenen Zeitpunkt erreicht, sind sie verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 21 Absatz 3 BbgHG teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung von ihnen nicht zu vertreten ist. Studierende können in Fällen nach Satz 2 eine angemessene Verlängerung bei dem Prüfungsausschuss beantragen. § 28 Abs. 4 Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin gilt entsprechend.

(3) Für die Durchführung der Studienfachberatung bestimmt der Prüfungsausschuss eine Hochschullehrerin, einen Hochschullehrer, eine Akademische Beschäftigte oder einen Akademischen Beschäftigten.

(4) Ziel der Studienfachberatung ist der Abschluss einer schriftlichen Studienverlaufsvereinbarung, die den weiteren Fortgang des Studiums sowie die zur Erreichung der Studienziele und zur Förderung des Studienerfolgs erforderlichen Maßnahmen umfasst. Bei der Festlegung von Verpflichtungen sind die persönlichen Umstände der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Studienverlaufsvereinbarung ist von den an der Beratung beteiligten Personen zu unterzeichnen und unverzüglich an das Team für Studentische Angelegenheiten weiterzuleiten.

(6) Kommen Studierende ihrer Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht nach, verweigern sie die Unterzeichnung der Studienverlaufsvereinbarung oder erfüllen sie die darin festgelegten Anforderungen nicht fristgerecht werden sie exmatrikuliert. Dies gilt nicht, sofern die Studierenden nachweisen, dass die Nichterfüllung auf Gründe zurückzuführen ist, die sie nicht zu vertreten haben.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Lehrveranstaltungen

(1) Die Anmeldung zu einem Modul und zu den dazugehörigen Lehrveranstaltungen erfolgt für Studierende automatisch, sofern das Modul oder die Lehrveranstaltung im regulären Studienverlauf ihres jeweiligen Fachsemesters vorgesehen ist und erstmals absolviert wird.

(2) Studierende können ausnahmsweise auch an Lehrveranstaltungen teilnehmen, die nicht ihrem regulären Studienverlauf entsprechen. In diesen Fällen melden sich die Studierenden eigenständig für die entsprechende Lehrveranstaltung über das Team für Studentische Angelegenheiten an.

(3) Eine Abmeldung von Modulen oder Lehrveranstaltungen kann bei Vorliegen wichtiger Gründe über

das Team für Studentische Angelegenheiten erfolgen.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen werden in der Modulbeschreibung nach Anlage 3 geregelt.

§ 10

Inhalte der Modulbeschreibung

(1) Die Inhalte, die Ziele, der Ablauf und die Rahmenbedingungen der Module werden in der Modulbeschreibung nach Anlage 3 geregelt.

(2) Die Modulbeschreibung umfasst:

1. Modultitel
2. Groblernziele
3. Lehrformen
4. Teilnahmevoraussetzungen
5. Modulverwendbarkeit
6. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
7. Leistungspunkte
8. Häufigkeit des Modulangebots/Wiederholbarkeit
9. Arbeitsaufwand in Zeitstunden (h)
10. Moduldauer
11. Sonstiges

§ 11

Evaluation

(1) Studium und Lehre im Modellstudiengang Humanmedizin werden durch eine Lehrveranstaltungs-, Prüfungs- und Studiengangsevaluation begleitet.

(2) Ziel der Evaluationen ist es, die Qualität von Studium, Lehre und Prüfungen, die Studienbedingungen sowie den selbsteingeschätzten Studienerfolg zu beurteilen. Die Evaluationsergebnisse bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung des Curriculums und der einzelnen Module. Sie sind bei der Ausgestaltung der Lehre der MUL-CT zu berücksichtigen. Sie dienen zudem als Entscheidungsgrundlage für die Verlängerung oder den Abbruch des Modellstudiengangs gemäß § 19 Absatz 2 dieser Ordnung.

(3) Alle Mitglieder und Angehörigen der MUL-CT sind zur Mitwirkung an den Evaluationsverfahren verpflichtet.

(4) Näheres regelt die MUL-CT in einer Evaluationsatzung.

Teil 2

Aufbau und Organisation des Studiums

§ 12

Beginn des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Die Zulassung zum ersten Fachsemester des Modellstudiengangs Humanmedizin erfolgt jährlich zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate.

§ 13

Gliederung und Modulübersicht

(1) Der Modellstudiengang ist modular aufgebaut. In den Modulen werden grundlagenmedizinische, klinisch-theoretische sowie klinische Inhalte sowohl horizontal als auch vertikal integriert vermittelt.

(2) Der Studiengang gliedert sich in drei Studienabschnitte:

1. Der erste Studienabschnitt umfasst die Semester 1 bis 6. In diesem Abschnitt orientieren sich die Module schwerpunktmäßig an grundlagenmedizinischen Inhalten, Organsystemen und pathophysiologischen Mechanismen. Er endet mit dem Erreichen der M1-Äquivalenz.
2. Der zweite Studienabschnitt umfasst die Semester 7 bis 10. In diesem Abschnitt weisen die Module schwerpunktmäßig einen direkten Bezug zu konkreten Krankheitsbildern auf. Er endet mit dem erfolgreichen Bestehen des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung.
3. Der dritte Studienabschnitt besteht aus dem PJ. Er endet mit dem erfolgreichen Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

(3) Die Modulübersicht wird in Anlage 2 dargestellt.

§ 14

Wahlpflichtmodule

(1) Ergänzend zu den Pflichtmodulen absolvieren die Studierenden im Verlauf des Studiums insgesamt vier Wahlpflichtmodule, die der individuellen Schwerpunktsetzung durch die Studierenden dienen.

(2) Die an der Lehre beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen sind berechtigt, dem Studienausschuss Vorschläge für Wahlpflichtmodule zu unterbreiten. Der Studienausschuss prüft die Vorschläge und entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung des Wahlpflichtmoduls in das Lehrangebot des Modellstudiengangs.

(3) Wahlpflichtmodule können aus allen medizinischen Wissensgebieten stammen, sofern eine Integration grundlagenmedizinischer, klinisch-theoretischer und klinischer Inhalte gewährleistet ist. Sie müssen die in den Modulbeschreibungen der Module 18, 30, 35 und 40 festgelegten Lehrformate sowie den dort definierten Umfang an Unterrichtseinheiten abdecken.

§ 15

Lehrformate

(1) Im Rahmen der Module werden neben den von der ÄApprO geregelten Lehrformaten Vorlesung, praktische Übung (Unterricht am Krankenbett, Praktika und Blockpraktika) und Seminar folgende modellstudiengangsspezifische Lehrformate genutzt:

1. Untersuchungskurs (U-Kurs)

Im Rahmen des U-Kurses erlernen die Studierenden unter Anleitung und Aufsicht einer Lehrperson die Anamneseerhebung,

grundlegende Untersuchungstechniken sowie einfache diagnostische Prozesse. Die hierfür erforderlichen Fertigkeiten werden sowohl an Mitstudierenden und Modellen als auch an Patientinnen und Patienten eingeübt. Die Zahl der jeweils an einem U-Kurs teilnehmenden Studierenden darf in der Regel sechs nicht überschreiten.

2. Training in Kommunikation, professioneller Gesprächsführung und interprofessionellem Arbeiten (TIK)

Das Lehrformat TIK dient dem Erwerb und der Vertiefung kommunikativer Fertigkeiten sowie von Kompetenzen in der Gesprächsführung. Es umfasst zudem die Reflexion über Kommunikationsprozesse, die Auseinandersetzung mit der interprofessionellen Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen sowie das praxisnahe Training unter Einsatz von Simulationspersonen. Die Zahl der jeweils an einer TIK-Veranstaltung teilnehmenden Studierenden darf in der Regel neun nicht überschreiten.

3. Simulationen

Simulationen dienen der Einübung praktischer Fertigkeiten und klinischer Versorgungsabläufe in vordefinierten klinischen Szenarien. Die Zahl der jeweils an einer Simulation teilnehmenden Studierenden darf in der Regel neun nicht überschreiten.

4. Interprofessionelle Simulationen

Interprofessionelle Simulationen dienen dem Kennenlernen und der Einübung interprofessioneller Versorgungsprozesse im Rahmen von vordefinierten klinischen Szenarien. Die Simulationen werden in Kooperation mit Studierenden und Auszubildenden anderer Gesundheitsberufe durchgeführt. Die Zahl der jeweils an einer Simulation teilnehmenden Studierenden oder Auszubildenden darf in der Regel insgesamt neun nicht überschreiten. Die Gruppen sollen durch interprofessionelle Dozierendenteams unterrichtet werden.

5. Problemorientierte Fallarbeit

Im Lehrformat Problemorientierte Fallarbeit entwickeln die Studierenden anhand von fallbezogenen klinischen Problemstellungen eigene Fragestellungen, diskutieren diese, erörtern Aspekte des diagnostischen und therapeutischen Vorgehens sowie der (interprofessionellen) klinischen Entscheidungsfindung. Die Problemorientierte Fallarbeit kann zum Teil gemeinsam mit Studierenden und Auszubildenden anderer Gesundheitsberufe unterrichtet werden. Die Zahl der Teilnehmenden darf in der Regel 15 nicht überschreiten.

6. Kolloquium zur wissenschaftlichen Arbeit

Das Kolloquium zur wissenschaftlichen Arbeit ist eine Lehrveranstaltung zur

fachlichen Begleitung der Studierenden bei der Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit. Es dient der Erörterung grundlegender methodischer Fragen sowie der Auswertung, Interpretation und Einordnung eigener Forschungsergebnisse in den fachlichen Kontext. Ziel ist die Stärkung der Fähigkeit zur Argumentation und methodischen Reflexion sowie der Erwerb von Kompetenzen in der Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse. Die Zahl der Teilnehmenden darf in der Regel 15 nicht überschreiten.

(2) Ergänzend zu den in Absatz 1 genannten Lehrformaten vertiefen und reflektieren die Studierenden im Rahmen von Tutorien in Kleingruppen unter Anleitung von Tutorinnen und Tutoren die Inhalte der Lehrveranstaltungen. Dabei übernehmen sie einen wesentlichen Anteil an der eigenständigen Gestaltung des Lernprozesses, sowohl in Peer-to-Peer als auch mit Unterstützung von Dozierenden. Jede Studierende und jeder Studierender absolviert in den Semestern 1 bis 9 jeweils Tutorien im Umfang von mindestens 5 Unterrichtseinheiten.

(3) Lehrveranstaltungen können, sofern dies didaktisch zweckmäßig ist, in Präsenzform, als Online- bzw. virtuelle Lehrveranstaltungen oder in kombinierter Präsenz- und Onlineform (Hybridformat) durchgeführt oder durch digitale Elemente ergänzt werden (Blended Learning). Die Durchführung einer Lehrveranstaltung als Online- bzw. kombinierte Präsenz- und Online-Veranstaltung ist vorab vom Studiausschuss zu genehmigen.

(4) Eine Überschreitung der Gruppengrößen der einzelnen Lehrformate ist zulässig, wenn andernfalls eine Gruppe gebildet werden müsste, die weniger als zwei Drittel der regulären Gruppengröße umfassen würde. Die Studierenden, für die in diesem Fall keine weitere Gruppe gebildet wird, werden auf die übrigen Gruppen möglichst gleichmäßig verteilt.

(5) Versuchsweise können mit Zustimmung des Studiausschusses neue Lehrformate für die Dauer von drei Semestern erprobt werden, sofern eine adäquate wissenschaftliche Begleitung sichergestellt ist.

(6) Im Rahmen des Moduls „Einführung in das Studium der Humanmedizin“ findet eine Orientierungseinheit statt, die über den Ablauf und die Inhalte des Studiums informiert. An der Planung und Durchführung dieser Veranstaltung sollen maßgeblich die Studierenden höherer Semester beteiligt sein.

§ 16

Regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet an den Lehrveranstaltungen eines Moduls regelmäßig teilzunehmen. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die Studierenden zu mehr als 85 Prozent der Lehrveranstaltungen des entsprechenden Moduls anwesend waren. Die Anwesenheit wird von den jeweiligen Lehrenden schriftlich oder elektronisch dokumentiert. Vorlesungen sind von der Anwesenheitspflicht ausgenommen.

(2) Haben Studierende an weniger als 85 Prozent, jedoch mindestens an 75 Prozent der Lehrveranstaltungen eines Moduls teilgenommen, so entscheidet die Lehrperson bei Vorliegen triftiger Gründe über die Anerkennung gleichwertiger Leistungen.

§ 17

Erste Hilfe, Krankenpflegedienst und Famulatur

- (1) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an
1. einer Ausbildung in erster Hilfe nach § 5 ÄApprO und
 2. dem dreimonatigen Krankenpflegedienst nach § 6 ÄApprO

ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen und den Prüfungsleistungen im Zweiten Studienabschnitt.

(2) Der Nachweis über die Erste Hilfe Ausbildung nach § 5 ÄApprO ist auch nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls „Einführung in das Studium der Humanmedizin“ erbracht.

(3) Das Ableisten der viermonatigen Famulatur nach § 7 ÄApprO ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen. Die Studierenden können die Famulatur erst ableisten, nachdem ihnen die Famulatureife nach § 31 Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin bescheinigt wurde.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 18

Gründungsphase

(1) Während der Gründungsphase tritt an die Stelle des Wissenschaftlichen Vorstands der Gründungsvorstand Wissenschaft und an die Stelle des Wissenschaftssenats die Gründungskommission.

(2) Soweit während der Gründungsphase eine ordnungsgemäße Besetzung des Studienausschusses gemäß § 3 Absatz 3 nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann die Gründungskommission für die Dauer der Gründungsphase unter Wahrung des Verhältnisses der Mitgliedergruppen eine andere Zusammensetzung des Studienausschusses beschließen.

§ 19

Laufzeit und Abbruch des Modellstudiengangs

(1) Die Laufzeit des Modellstudiengangs beträgt zunächst 12 Jahre ab der Aufnahme des Studienbetriebs. Eine Verlängerung des Modellstudiengangs soll bei erfolgreicher Evaluation beantragt werden.

(2) Der Modellstudiengang ist abzubrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung von Lehre und Prüfungen nicht mehr gewährleistet ist oder wenn die Ergebnisse der Evaluationen trotz ergriffener Maßnahmen keine erheblichen Verbesserungen erkennen lassen und daher ein Ausbildungserfolg im Sinne dieser Ordnung nicht zu erwarten ist.

(3) Wird der Studiengang vorzeitig eingestellt, wird allen derzeit immatrikulierten Studierenden die

Möglichkeit gegeben, ihr Studium innerhalb einer angemessenen Übergangszeit zu beenden oder unter Anrechnung erbrachter Studienzeiten und Prüfungsergebnisse sowie sonstiger Leistungen in einen sich anschließenden Regelstudiengang zu wechseln.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem in Kraft.

Cottbus, den 22.04.2026

Anlagen

1. Bestätigung der freiwilligen Teilnahme am Modellstudiengang Humanmedizin gemäß § 41 ÄApprO
2. Modulübersicht
3. Modulbeschreibungen